

## *Gegenstand, Umfang und Massstab der Normenkontrolle*

Schon früh hat der Staatsgerichtshof davon gesprochen, dass er die "rechtliche Zulässigkeit" einer Verordnung zu überprüfen habe, und meint damit die gesetzliche Grundlage.<sup>338</sup> Aus dem in Art. 92 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung verankerten Gesetzmässigkeitsprinzip folgert der Staatsgerichtshof, dass jede Verordnung eine genügende gesetzliche Grundlage benötige.<sup>339</sup> Eine solche liegt dann vor, wenn die primären, wichtigen Rechtsnormen nicht auf Verordnungs-, sondern auf Gesetzesstufe geregelt sind.<sup>340</sup> Das Gesetz, auf das sich eine Verordnung stützt, muss zudem genügend bestimmt sein. Es muss nach den Worten des Staatsgerichtshofes "die wesentlichen Merkmale der durch Verordnung auszuführenden Vorschriften enthalten, es muss also umschreiben, welche Massnahmen durch die Ausführungsverordnung zu treffen sind."<sup>341</sup> Eine allgemeine materielle oder formalrechtliche Delegation lehnt er ab, da sie den Grundsatz der "Gewaltentrennung" verletzen würde. Die exekutive Gewalt würde dadurch in Rechte des Parlamentes eingreifen, und dauernde Kompetenzkonflikte wären die Folge. Auch eine Delegation habe zur Voraussetzung, dass der Gesetzgeber den Rahmen zu bestimmen habe, innerhalb welchen die Verwaltung neuordnend eingreifen könne.<sup>342</sup> In seiner neuesten Rechtsprechung<sup>343</sup> präzisiert der Staatsgerichtshof diese Aussage dahingehend, dass eine gesetzliche Regelung nur dann verfassungskonform sei, wenn sie die durch die Verordnung vorzunehmende Regelung in den Grundzügen vorzeichne, und zwar selbst dann, wenn der Gesetzgeber bewusst (stillschweigend oder ausdrücklich) der Verwaltung einen bestimmten Handlungsspielraum eröffnen wolle. Der Staatsgerichtshof räumt allerdings ein, dass sich die Frage, welches Mass an Bestimmtheit eine Delegationsnorm haben müsse, nicht generell, sondern nur unter Beurteilung der Bedeutung und der Natur der jeweils zu regelnden Materie feststellen lasse.

<sup>338</sup> StGH-Entscheidung vom 12. Mai 1948 (nicht veröffentlicht), S. 4.

<sup>339</sup> Ausführlich hierzu Andreas Schurti, Das Ordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 139 ff.

<sup>340</sup> StGH 1996/1 und 2, Urteil vom 25. Oktober 1996, LES 3/1998, S. 123 (125), unter Bezugnahme auf StGH 1977/10, Entscheidung vom 19. Dezember 1977, LES 1981, S. 56 (57).

<sup>341</sup> StGH 1977/11, Entscheidung vom 25. April 1978 (nicht veröffentlicht), S. 8.

<sup>342</sup> StGH 1968/3, Entscheidung vom 18. November 1968, ELG 1967 bis 1972, S. 239 (243). Siehe auch Gerard Batliner, Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments, LPS 9, Vaduz 1981, S. 26 ff./Anm. 40.

<sup>343</sup> StGH 1991/7, Urteil vom 19. Dezember 1991 (nicht veröffentlicht), S. 10. Informativ zum Ganzen Andreas Schurti, Das Ordnungsrecht der Regierung – Finanzbeschlüsse, S. 252 ff.